



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die
Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Nur per E-Mail

Dr. Oliver Schnakenberg
Referatsleiter für Ausländer- und Asylrecht
HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-2748
FAX + 49 (0)30 18-17-52748

BEARBEITET VON
508-R1@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten

Berlin, den 14. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten möchte ich Sie in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern über folgende Neuerungen beim Verfahren informieren:

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt seit Juni 2016 ein Familienunterstützungsprogramm – „Family Assistance Program (FAP)“ – für die Familienangehörigen von in Deutschland anerkannten syrischen Flüchtlingen durch. Ziel des vom Auswärtigen Amt initiierten Programms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente beim Visum-Termin vorgelegt werden können. Die IOM-Zentren in Beirut und Istanbul haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen, das Zentrum in Gaziantep wird in Kürze folgen.

Alle Antragsteller sollten sich vor ihrem Termin an den deutschen Auslandsvertretungen im Libanon und in der Türkei zur Beratung an die IOM- Familienunterstützungszentren

wenden. Durch den Besuch der IOM-Familienunterstützungszentren kann die Visumbearbeitung und damit die Ausreise nach Deutschland beschleunigt werden. Die Zusammenarbeit mit IOM ermöglicht es außerdem, unseriösen Agenturen oder Vermittlern ihre Geschäftsgrundlage zu entziehen, die sich gegenüber Antragstellern trotz Warnungen der Auslandsvertretungen mit teils überzogenen Gebühren als im Visumverfahren erforderliche Dienstleister präsentieren.

Die Kontaktdaten der Zentren lauten:

1. Beirut:

Beit El Kekko,
Bekfaya main road,
Kachouh building, floor -1,
Metn, Mount Lebanon
Libanon
info.fap.lb@iom.int

2. Istanbul:

Bestekar Şevki Bey Sokak No: 9,
Balmumcu,
Beşiktaş/İstanbul,
Türkei
info.fap.tr@iom.int

3. Gaziantep:

Güvenevler Mahallesi 29069,
Sokak No:15,
Tugay Sehitkamil/Gaziantep,
Türkei
info.fap.tr@iom.int

Außerdem möchte ich nochmals auf das Webportal des Auswärtigen Amts für den Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten hinweisen. Es ist abrufbar unter folgendem Link: www.fap.diplo.de (weiterhin verwendbar auch: www.familyreunion-syria@diplo.de). Das Portal ist in den Sprachen Deutsch, Englisch und Arabisch verfügbar und kann von Schutzberechtigten, Antragstellern des Familiennachzugs zum syrischen

Schutzberechtigten sowie Unterstützerorganisationen genutzt werden. Eine Erweiterung für den Nachzug zu Schutzberechtigten anderer Nationalitäten ist geplant.

Das Webportal enthält auch eine Funktion zur Abgabe der fristwahrenden Anzeige. Beim Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling wird gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz bei fristgerechter Antragstellung bzw. rechtzeitiger Stellung der fristwahrenden Anzeige auf die Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums verzichtet. Zur Verfahrenserleichterung werden außerdem im Rahmen der von Ihnen erteilten Globalzustimmung die Ausländerbehörden im Visumverfahren nicht mehr beteiligt.

Die Ausländerbehörden werden dadurch nicht schlechter gestellt. Auf mehrfache Nachfrage – u.a. im Bund-Länder-Koordinierungsstab Asyl- und Flüchtlingspolitik – möchte ich erneut darauf hinweisen, dass das Bundesverwaltungsamt über sein Registerportal sowohl Mitteilungen über die Beantragung als nunmehr auch über die erfolgte Erteilung eines Visums (zum privilegierten Nachzug zum syrischen Schutzberechtigten) an die Ausländerbehörden übersendet. Schon bisher erfolgte eine weitere Benachrichtigung dadurch, dass die Antragsunterlagen der Ausländerbehörde postalisch übersandt werden.

Die Mitteilungen über Beantragung und Erteilung (inkl. Gültigkeitsdaten des Visums) werden der Ausländerbehörde aktiv („blinkender Briefumschlag“) im Posteingang des Registerportals angezeigt. Eine zusätzliche Benachrichtigung an eine E-Mailadresse erfolgt nicht.

Soweit einzelne Ausländerbehörden nicht über die vom BVA im Registerportal angebotene Anwendung „Visa-Online“, sondern mit einer hauseigenen Software arbeiten, steht auch diesen der Zugang zu den im Registerportal vorhandenen Daten über ein Service-Gateway zur Verfügung (technische Details zu dieser Schnittstelle für die IT-Ansprechpartner in den Ausländerbehörden werden in einem dafür zugänglichen Entwicklerportal des BVA

angeboten). Auch insoweit werden die Ausländerbehörden somit elektronisch über die Visabeantragung der und Visaerteilung an die Familienangehörigen unterrichtet.

Beigefügt erhalten Sie auch nochmals den Flyer, aus dem sich wichtige Informationen zum Visumverfahren ergeben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Informationen an die Ausländerbehörden weitergeben würden.

Mit freundlichen Grüßen